



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LVIII. Der Kayserlichen Gesandten ausführliche Antwort darauf; Inhalt: Die Frantzösische Legaten hätten ihre Versprechen circa Propositionem pacis nicht erfüllet. 1) Die Status Imperii wären bey ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.
Dec.

Es sollte sich dahero der Bischoff, als des Churfürstlichen Collegii Gesandter, diesen punct, welcher die libertatem Electorum hauptsächlich concernire, recht zu Herzen nehmen; der Kayser könne dagegen nichts sagen, sondern schiene allbereit in solche restitution consentire zu haben, da er in die Willkühr der Adhærentium Gallia, ausdrücklich in den Salvis-Conduktibus schon gesetzt hätte, ob sie selbst in Person auf dem Congress erscheinen, oder andere an ihre Stelle da-

hin schicken wollten. Der Bischoff ertheilte darauf zum Bescheid, er bedancke sich zwar vor die gegebene Nachricht, doch könnte er nicht sehen, wie dergleichen postulata mit der Franzosen so sehr gerühmten Friedens-Begierde übereinstimmeten; der Churfürst von Trier befände sich in der Gewalt des Pabsts, und würde viel Zeit darüber hinstreichen, ehe man über diesen punct an gehörige Orten referiren, und resolution erlangen könne.

1644.
Dec.

§. LVII.

Sie behaupten, daß ihre gethanene Proposition, nach den jetzigen Umständen sufficient sey.

Die Mediatore stellten darauf denen Franzosen vor, wie ihre Proposition, in der That ja nichts weniger als eine Proposition, sondern nur einige exceptiones dilatorias in sich enthielte, worüber die andere Gesandten sehr empfindlich wären. Alleine die Franzosen antworteten darauf: Die Kayserliche Proposition wäre allzu general; In der Spanischen würde auf eine separationem Confederatorum gezelet, welches Frankreich nimmermehr zugeben würde; Ihre eigene, nemlich die Französische Proposition betreffend, müsten sie sich sehr verwundern, daß man solche vor impertinent halten wolle, da doch die darinnen enthaltene Materien, Substantialissime wären, und ohne deren Erledigung, keineswegs zu den Haupt-Tractaten könne geschritten werden; Jezzo beruhe die Sache vornemlich darauf, daß die Reichs-Stände zusammen gebracht, und der Churfürst von Trier auf freyen Fuß gestellt würde. Das Erstere müsse darum geschehen, weil es 1) den Preliminarien gemäß sey: gestalten nach solchen, den Confederatis, Sociis & Adhærentibus per Imperium, Svecorum & Gallorum, von dem Kayser; und vice versa, von denen Cronen, den

Confederatis & Adhærentibus Imperatoris, die freye Macht, auf dem Congress zu erscheinen, auch deswegen die Salvi Conductus ertheilet worden wären, dahero alle Status Imperii utriusque Religionis mit einander darunter begriffen zu seyn erachtet werden müsten; 2) Sey eben dieses dem letzten Regenspurgischen Reichs-Abschied conform; und 3) stünde ja in dem Pragischen Frieden ausdrücklich, daß der Kayser, ohne consens und Einwilligung derer Reichs-Stände, keinen Frieden machen könne. Müsten demnach alle Reichs-Stände nothwendig zur Stelle sey, wosern der Friede mit Bestand Rechtens, sollte gehandelt werden. Wegen des andern puncts, und 2) der stehe zu erwegen, daß der Churfürst von Trier, nicht Jure Belli, sondern lediglich aus der Ursache gefangen sey genommen worden, weil er sich in den Schuß und protection des Königs in Frankreich, und zwar zu einer solchen Zeit begeben, da ihn der Kayser länger nicht mehr hätte schützen können. Hierdurch wäre nun des Königs in Frankreich Ehre sehr verletzet, dahero, so lange solcher Churfürst nicht erlediget wäre, Frankreich ohnmöglich zu den Tractaten schreiten könnte.

und 2) der Churfürst von Trier auf freyen Fuß gestellt werden müste.

Der Franzosen Gründe, warum 1) die Reichs-Stände herbey kommen sollten,

Der Kayserlichen Gesandten ausführliche Antwort darauf: Deren Inhalt;

Die Kayserliche Gesandten ertheilten hierauf denen Mediatoribus folgende umständliche Antwort mündlich in Itälischer Sprache: Es gebühre sich in allewege Treu und Glauben zu halten; ohne welche kein commercium societa-

tis bestehen könne; Die Mediatore hätten am 23. Nov. lezt hin, Sie, die Kayserliche Gesandten, beweglich angesprochen, nach nunmehr überstiegenen difficultäten, so sich bey denen Vollmachten gefunden hätten, zu den Haupt-Tractaten zu schrei-

§. LVIII.

1644.
Dec.

zu schreiben, und die dazu gehörigen Propositiones zuverfassen; solches würde dem Höchsten Gott im Himmel wohlgefallen, und bey allen Christlichen Republicken und Staaten immerwährenden Dank verdienen; Sie, die Kayserliche Gesandten, hätten sich sofort dazu willig erklärt, und nichts, als nur dieses einige zu wissen verlangt, ob auch die Franzosen eine gleiche inclination und Neigung hätten: Dann, da sich dieselbe, bey der letzten Unterschrift der Vollmachten, directo nicht hätten anheischig machen wollen, das Haupt-Friedens-Werck selbst anzutreten, so siehe billig zubefürchten, sie würden allerhand Neben-Ausflüchte suchen, wann gleich von Kayserlicher Seite noch so triffige Propositiones in der Hauptsache, vorgetragen würden. Die Mediatoren hätten darauff mit denen Franzosen aus der Sache gesprochen, und von diesen eine heilige und theuere Zusage erlangt, sie wollten gewiß und ohnfeslbar, am 4. Decembr. ihre Proposition *circa ipsa Pacis ineunda Media*, denen Mediatoren zustellen; Auf dieses theure Versprechen hätten Sie, die Kayserliche Gesandten, sich gänglich verlassen, und daher, zu gesetzter Zeit und Stund, ihre Proposition, wirklich eingebracht, in der zuversichtlichen Hoffnung, die Franzosen würden ihren Worten, ehrlich und aufrichtig, sine dolo & fraude, nachleben und ein gleiches thun: Nun aber liege das platte Gegenpiel vor Augen, da sie, an statt der versprochenen auf die media componenda Pacis gerichteten Proposition, nichts als *Exceptiones* und *Protestationes*, weßwegen sie eine dergleichen Proposition nicht thun könnten, eingegeben hätten; Sie, die Kayserliche und Spanische Gesandten müßten daher, vor der gangen Welt, wider die Franzosen, wegen des gebrochenen Worts, sich billig beschweren, auch nicht ehender auf die *Exceptiunculas Gallorum* eine Antwort ertheilen, biß vorher die Franzosen, ihre Meynung über die *Media Pacis*, ebenmäßig erdffnet und angedeutet hätten, was Sie dann, sowol von Ihro Kayserl. Majestät als von dem König in Spanien, haben wollten. Diffsieits habe man deutlich und klar gesagt, was der Kayser, was Spanien verlange: Wollten die Franzosen es noch genauer haben, so müßten sie es anzeigen, und à genere ad speciem gehen, Sie

Die Französischen Legati hätten ihr Versprechen circa Propositionem Pacis nicht erfüllt.

könnten ihres Orts *Postulata*, *Conditiones*, *Media*, soviel sie nur immer wollten, vorbringen; so würde man sich disseite darauf puncten weiß vernehmen lassen, und könnte alles, pari passu, auf beyden Seiten tractiret werden. Wollten sie, die Franzosen, solches aber nicht thun; So dörrften sie sich nicht beschwehren, wann ihnen aller Verzug und Behinderung des Friedens-Wercks, überall und öffentlich Schuld gegeben würde.

1644.
Dec.

So viel die gegenseitige argumenta beträffe, woraus man die Nothwendigkeit, von der Stände Anwesenheit erzwingen wolle; brauchte es keiner Mühe darauf zu antworten: Dann ad 1) stünde kein Wort davon in den Hamburgischen Preliminarien, daß diese gegenwärtige Friedens-Handlung, in Gegenwart aller und jeder Reichs-Stände, sollte vorgenommen werden, und hätten Ihro Kayserliche Majestät dergleichen einzugehen, so wenig jemahls in Sinn gehabt, als wenig es vom Gegentheil nur wäre verlangt worden; Nun sey aber Rechts, concessio ad ea, quæ quis verosimiliter concessurus non fuisset, minime extendi; So hätte auch der Gegentheil, wann er dergleichen intendiret, seinen mentem disfalls deutlicher expliciren sollen, daher sich selbiger selbst bezumessen habe, quod legem apertius non dixerit; Die Clausula der Geleits-Briefe: quod utriusque Partis Socii, Fœderati & Adhærentes, adesse possint, gehe nur auf einen actum liberæ facultatis, und involvire keine necessitatem: Status Imperii posse adesse, posse abesse, sed non cogi, ut præcise adfint; es müßten also die Salvi Conductus nicht auf einen Zwang ausgedeutet werden; Nechst deme wären ja nicht alle und jede Reichs-Stände mit einander, in des einen oder des andern Theils Bündnis und societät gestanden: verschiedene wären neutral gewesen, daher auch um deswillen, die Salvi Conductus nicht auf alle zusammen könnten gezogen werden; Der gegenwärtige Congress sey kein ordentlicher und gewöhnlicher Reichs-Convent, wozu sonst der Kayser alle Stände zusammen beruffen müste, dann dieses wäre in den Preliminarien nicht ausbedungen worden; Dannerhero sich die Franzosen irreten, wann sie glaubten,

1) Die Status Imperii sind bey dem Friedens-Congress nicht so hoch nöthig, weil solches in den Preliminarien nicht ausgedrückt.

b) Weil dieser Friedens-Congress von einem Reichs-Convent zu unterscheiden.

1644.
Dec.

der Schluß würde um deswillen keine verbindliche Kraft haben; hätten doch sie, die Kayserliche und Spanische Gesandten, denen Franzosen bißhero getrauet, daß alles, was sie auf dem jetzigen Congress handeln würden, dereinst von den Französischen Ständen sollte und würde ratificiret und fest gehalten werden. Demnach die Franzosen keine Ursach hätten, den Antritt der Haupt-Tractaten um deswillen, das keine Reichs-Stände gegenwärtig wären, auszuschlagen, weil ihnen die künftige Ratification der Stände, versprochen wurde, und müste in diesem Stück die condition des Kayfers nicht geringer, als des Königs in Frankreich seyn: Wann es nöthig ermesen würde, könnte die ganze Friedens-Handlung künftig auf einem Reichs-Tag bestätiget werden, welches eigentlich vor den legitimum Conventum Imperii Statuum zu halten sey. In dem letzten Regenspurgischen Reichs-Abschied stünde weiter nichts, als daß denen Fürsten und Ständen frey stehen sollte, sowol um ihres eigenen, als um des gemeinen besten willen, ihre Deputirten auf den gegenwärtigen Congress zuzenden: Darinnen wollten auch Ihro Kayserliche Majestät denenelben die geringste Hindernis gar nicht machen, aber daraus folge bey weiten nicht, daß die Anwesenheit der Stände bey solchem Congress absolute und dergestalt nöthig wäre, daß ohne solche, kein Friede von den Kayserlichen Gesandten sollte tractirt werden können: Da doch vielmehr aus diesem Reichs-Abschied selbst klar und offenbar sey, daß darinnen dem Kayser, ex publico Imperii Decreto, eine absolute und unumschränkte Gewalt ertheilt worden, den Frieden im Reich, und mit den fremden Cronen, zu befördern, zu behandeln und zu schließen: Und eben dieser Schluß wäre dazumahl über den ganzen ersten Theil der Kayserlichen Proposition, gefasset worden, ohne, daß bey solcher ganzen Handlung und deliberation, nur ein einzig Wort vorgekommen wäre, daß der Kayser, ohne Gegenwart der Reichs-Stände, einen Frieden zu machen, nicht befugt seyn sollte. Es gehöre nur ad libertatem & facultatem Statuum, auf diesen Convent zukommen; wäre aber nicht necessitatis: daher auch solcher libertati ganz im geringsten nichts präju-

c) Der Regenspurg. Reichs-Abschied vermeldet nichts von einer notwendigen Gegenwart der Stände.

d) Dem Kayser siehe das arbitrium Pacis zu.

diciret würde, wann gleich kein einiger, oder nur etliche wenige von ihnen erschienen: Mitthin ließe es wieder alle raison, daß die Franzosen solche necessitatem comparandi gleichsam extorquiren, und unter dem prætext der abwesenden Reichs-Stände, den Frieden mit der Kayserlichen Majestät, als des Reichs Höchstem Oberhaupt, zu schließen, auszuschlagen wollten. Gesezt aber, wiewol ohngestanden, daß die Anwesenheit der Stände allerdings nöthig wäre; so würden jedoch die Franzosen, im Fall ihre so oft gerühmte Friedens-Begierde wahr wäre, keinen Anstand haben, mittler Zeit, da der Kayser und dessen Legati die Stände herbey ruffeten, die Tractaten selbst anzugehen, da Ihro Kayserl. Majestät nicht nur quâ Imperator, & ex potestatis Cæsareæ plenitudine, sondern auch noch über dieses, ex singulari Potius Imperii Decreto, die völlige Macht und Gewalt habe, einen Frieden von Reichs wegen zu schließen. Worjeto wäre gar nicht, de Jure Suffragii die Rede, welches die Reichs-Stände in publicis Conventibus hätten: Dann eben um deswillen hätte der Kayser und die Stände beliebt, den Deputations-Tag zu Frankfurth noch immer continuiren zu lassen, damit etwa die auf dem Friedens-Tractat vorkommende wichtigste puncten daselbst in deliberation gestellet werden könnten. Wann man auf die Ankunfft der Stände oder ihrer Deputirten warten wollte, so würde man noch viele Wochen vergeblich still liegen müssen: und dennoch würden nicht alle erscheinen, mit denenjenigen aber, welche erschienen, eine solche verwirrte Handlung seyn, daß daraus nicht zu gelangen wäre: Dieses alles wüsten die Franzosen gar wohl, und dennoch beharreten sie auf solchen postulatibus, woraus man ihre Absicht, die Handlung nur zu verschleiffen und aufzuhalten, augenscheinlich abmercken könnte. Der Bragische Frieden mache auch nichts: Dann eines theils wäre darinnen nirgends versehen, daß der Kayser, ohne Zuzieh- und Einwilligung der Stände, keinen Frieden solle machen dürfen: Andern theils wären damahls die transigirende Theile, der Kayser und die Catholischen Stände, einer- und der Churfürst von Sachsen nebst den Protestantischen Ständen anderseits, gewesen, daher die Sache zu selbiger Zeit selbst an die Hand gegeben und ange-

1644.
Dec.

e) Ohne die Stände könnte wenigstens der Anfang der Tractaten gemacht werden.

f) Weil sonst die intention des Frankfurterischen Deputations-Tages weg fällt.

g) Bis zu der Stände Ankunfft werde viele Zeit unnütz verstreichen.

h) Im Bragischen Frieden sey dieser halben nichts versehen worden.

1644.
Dec.

angewiesen habe, daß mit beyder Theile Zufriedenheit alles sollte geschlossen werden: Worneben man noch hauptsächlich auf die Kriegs-Contributiones, bey solcher Gelegenheit reflectiret habe, welche man dazumal von allen Ständen durchgehends gerne hätte haben wollen, und demnach dieselbe allerseits hätten menagirt werden müssen, weil der Kayser, ohne der Stände Einwilligung, darunter alleine nichts beschliessen könne. Bey dem Gegenwärtigen Friedens-Congress aber, würde nicht über einen Frieden zwischen dem Kayser und den Reichs-Ständen, weil diese schon mit jenen wieder ausgesöhnet wären, sondern zwischen dem Kayser und den auswärtigen Cronen gehandelt, wobei Ihre Kayserliche Majestät durch kein Reichs-Gesetz noch Constitution, an die Gegenwart der Reichs-Stände gebunden wären. Die Kayser hätten gar viele Kriege von Reichs-wegen, mit fremden Potenzen geführt, bey den wenigsten Friedens-Handlungen aber wären die Stände zugegen gewesen. Es bezeuge solches das Exemplum MAXIMILIANI I. welcher publico Imperii Decreto, ingleichen auf Antrieb des Königs in Frankreich, den Krieg wider Venedig geführt, jedoch solchen, selbst alleine, ohne der Reichs-Stände concurrerenz, durch einen Friedensschluß geendiget habe. MAXIMILIANUS II. habe den Türckischen Krieg wider Solimannum, ebenfalls mit consens der Deutschen Reichs-Stände geführt, jedoch selbigen, ohne deren Beytritt, alleine durch seine Gesandten, durch einen glücklichen Frieden aufgehoben, wovor die Reichs-Stände, als ihnen hernach auf einem Reichs-Tage davon Eröffnung geschehen sey, sich aufs höchste bedancket hätten. Ja! der Pragische Frieden selbst könne hierunter zum exempel dienen, daß Ihre Kayserliche Majestät befugt seyen, die Friedens-Handlung zu absolviren, und das geschlossene hernach auf einen Reichs-Tage zu bringen. Was die Entledigung des Churfürstens von Trier betreffe, sey billig zu verwundern, daß die Franzosen diesen punct unter die Praliminaria rechnen wollten, da doch

h) Weil dieses Friedens-Werk nicht zwischen dem Kayser und den Ständen, sondern dem Kayser und auswärtigen Cronen vor-gehe.

k) Exempel, daß zu dergleichen Friedens-Handlungen aber wären die Stände nicht mit zugezogen worden.

2) Rationes, warum der Churfürst von Trier nicht sogleich entlediget werden konnte.

selbiger ad ipsa Pacis penetralia geschre: es wäre ja etwas ganz unerhörtes, und nie bey einer Friedens-Handlung vorgekommen, daß man stracks im Anfang, und ehe man noch den Frieden zu behandeln nur angehoben habe; jemanden von den Gefangenen loß geben sollte. Aus diesem Französischen postulato könnte man nichts anders ermesen, als daß die Franzosen solchen punct nur zu dem Ende auf die Bahn gebracht, damit sie die Handlung aufhalten könnten, weil sie wol wüßten, daß man sich disseite zu dergleichen seltsamen Dingen nicht entschliessen würde, noch könnte. Die Franzosen sagten danebst vieles von der dabey interessirten reputation ihres Königs; sie erwehnten aber nichts von der empfindlichen Beleidigung, welche dadurch dem Kayserlichen respect zugezogen würde. Der Churfürst von Trier, wäre nicht weniger, als andere Stände des Reichs, des Kayser und Reichs Vafallus, Civis und Subditus, juramento fidelitatis & obedientiae obstrictus gewesen, dahero er sich in einen fremden Schutz und clientel, ohne Wissen und Willen des Kayser, nicht habe begeben können. Nechst deme hätte dieser Churfürst an verschiedenen Dingen mit Schuld, welche wider die Ehre und Aufnahm des Römischen Reichs gewesen, dahero auch die übrigen Churfürsten bishero nicht vor rathsam erachtet hätten, ihn, vor geendigtem Krieg, auf freyen Fuß zu stellen. Darneben komme jeso vornehmlich in Betrachtung, daß selbiger nicht in des Kayser, sondern in des Pabsts Händen sich befände, dahero dessen Erledigung vielen weislaufftigen Beschwellichkeiten unterworfen sey. Daß er aber, Jure Belli in Verhaft genommen worden sey, ergebe sich dadurch, daß die Churfürstliche Stadt Trier, wider des Reichs-Gesetze und Constitutiones, mit einer fremden Französischen Besatzung belegt gewesen, dahero man ernannten Churfürsten allerdings vor einen solchen habe ansehen müssen, der von seinem Kayser und Herrn abgefallen, und sich an einen auswärtigen König gehängt habe.

1644.
Dec.

§. LVI.

Einwürffe des Venetianischen Orato.

Auf diesen discours der Kayserlichen Gesandten, erwiederte der Venetianische Orator, Erstlich, wann dem Kayser das Arbitrium Pacis alleine zustun-

de, ris gegen diesen discours. de,